



Nummer 9
Freitag, 27. Februar 2026
www.oberstenfeld.de



MITTEILUNGSBLATT FÜR OBERSTENFELD, GRONAU UND PREVORST



Bericht über die
Gemeinderatssitzung

Seite 10



Unternehmen der Woche

Seite 4



Veranstaltungskalender
März 2026

Seite 9



Amtliche
Bekanntmachungen

Seite 12

HABO WOMEN'S DAY **14. März 2026**

14:15 HABO weibl. B2 vs. SG Heuchelberg
Offizieller Beginn

HALBZEIT

Tanzstudio Boschko Kleinbottwar

AFTERGAME

Interview mit Luisa Schulze (FRISCH AUF Göppingen
1. Bundesliga, ehemalige Nationalspielerin)

16:00 HABO Frauen 3 vs. HA Neckarelz

HALBZEITSHOW

Tanzstudio Boschko Kleinbottwar

AFTERGAME

Interview mit Antje Döll (Sport-Union Neckarsulm
1. Bundesliga, Nationalspielerin)

18:00 HABO Frauen 2 vs. HSG Marbach/Rielingsh.

HALBZEITSHOW

Cheerleader „Bulldogs“ TV Großbottwar

AFTERGAME

Gässlesfetzer

20:00 HABO Frauen 1 vs. TSV Alfdorf/Lorch/Waldh.

HALBZEITSHOW

Tanzgruppe „Infinite Cohesion“ TV Großbottwar

AFTERGAME

DJ Josche

GANZTÄGIG

XXXL-Tischkicker / Fotoaktion / Haare flechten

sowie Aktionen an den Ständen von

Grazias Haardesign / Lena Sponer Photography / Pâtisserie49Grad
Kosmetikstudio Ellwanger-Rau

Ausstattungs-Partner: Klumpp Gastro Planung

FOOD & DRINKS

Burger / Currywurst / Cocktails / Wein / Slush
Waffeln, Crêpes, Kaffee, Kuchen

HABO SG BUFFALOS

Mit freundlicher Unterstützung



**GEBALLTE
POWER!**





WICHTIGE INFORMATIONEN UND SERVICENUMMERN



BÜRGERMEISTERAMT OBERSTENFELD

Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld

Telefonzentrale	07062 261 - 0
Bürgermeister	07062 261 - 11
Amt für Finanzen	07062 261 - 31
Bauamt	07062 261 - 17
Team Gebäudemanagement	07062 261 - 21
Hauptamt	07062 261 - 26
Team Sicherheit und Ordnung	07062 261 - 59
Team Bürgerbüro	07062 261 - 50

info@oberstenfeld.de

www.oberstenfeld.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgermeisteramt Oberstenfeld sind zu den folgenden Zeiten für Sie da:

Montag	9:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:30 Uhr

Ein Tipp: Wenn Sie gerne persönlich mit dem Bürgermeister oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgermeisteramtes sprechen möchten oder wenn Sie schon im Vorfeld wissen, dass für Ihr Anliegen etwas Zeit benötigt wird, dann empfehlen wir Ihnen, einen persönlichen Gesprächstermin zu vereinbaren. Für Termine im Bürgerbüro empfehlen wir außerdem unsere Online-Terminvereinbarung unter www.oberstenfeld.de.

ORTSVORSTEHER

Eberhard Wolf ortsvorsteher@oberstenfeld.de

Eberhard Wolf ist zu folgenden Zeiten telefonisch für Sie da:

Am 1. Montag des Monats (an Feiertagen verschiebt sich die Sprechstunde um eine Woche) in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr unter Telefon: 0152 | 58525267

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notruf:

Polizei	110
Rettungsdienst und Feuerwehr	112
Polizeiposten Großbottwar	07148 16250
Polizeirevier Marbach	07144 9000

Wasserversorgung Oberstenfeld:

Schadensmeldung:

Montag - Donnerstag:	7:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	7:00 - 12:00 Uhr
	07062 267570 oder 0176 11126110

außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden sowie an Feiertagen wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst:

Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG): 07131 | 562588

Strom- und Gasversorgung Syna GmbH:

Störung im Stromnetz:	0800 7962787
Störung im Gasnetz:	0800 7962427

Straßenbeleuchtung Syna GmbH:

Schadensmeldung: tma@syna.de oder 0800 | 7962787

Telefonseelsorge Heilbronn:

Erreichbar unter: 0800 | 1110111

MEDIZINISCHE NOTFALLVERSORGUNG

Bundeseinheitliche Notfallnummern:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Krankentransport	19222

Allgemeinarztpraxen:

Bereitschaftspraxis Bietigheim, Riedstraße 12
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8:00 – 22:00 Uhr

Bereitschaftspraxis Ludwigsburg, Erlachhofstraße 1

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18:00 – 8:00 Uhr Folgetag

Mittwoch: 13:00 – 8:00 Uhr Folgetag

Freitag: 16:00 – 8:00 Uhr Folgetag

Samstag, Sonntag und Feiertag: 8:00 – 8:00 Uhr Folgetag

Kinderarztpraxen:

Bereitschaftspraxis im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4

Montag – Freitag: 18:00 – 22:00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag: 8:00 – 22:00 Uhr

Bereitschaftspraxis Kinderklinik Heilbronn,

Am Gesundbrunnen 20-26

Montag – Freitag: 19:00 – 22:00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag: 8:00 – 22:00 Uhr

Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie:

Bereitschaftspraxis im Marienhospital Stuttgart, Böheimstraße 37

Samstag, Sonntag und Feiertag: 9:00 – 18:00 Uhr

SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26

Samstag, Sonntag und Feiertag: 10:00 – 20:00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg

Unter der Bereitschaftsdienstnummer 01801 | 116 116 können Anrufende über die Eingabe der Postleitzahl nachts, an Wochenenden, Feier- und Brückentagen schnell und zuverlässig die nächstgelegene Notfallpraxis finden. Die Telefonnummer ist gebührenpflichtig (0,039 Euro/Minute aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz).

Apotheken:

Der Apothekennotdienst ist jeweils von 08:30 Uhr bis 08:30 Uhr am Folgetag gültig.

Samstag, 28. Februar

Burg-Apotheke Untergruppenbach

Heilbronner Str. 16, 74199 Untergruppenbach 07131 | 70757

Stadt-Apotheke Steinheim

Friedrichstr. 2, 71711 Steinheim a.d. Murr 07144 | 81230

Sonntag, 1. März

Burg Apotheke Beilstein

Hauptstr. 43, 71717 Beilstein 07062 | 4350

Sonnen-Apotheke Ellhofen

Haller Str. 8, 74248 Ellhofen 07134 | 15391

Vergiftungen:

Informationszentrale für Vergiftungen,

Universitätsklinikum Freiburg 0761 | 19240



In 101 Tagen
 von der Alb bis ans
Ende der Welt
Fotovortrag und Gespräch
 mit Martina Neher

Am Freitag, 27. Februar 2026
 Beginn: 18:30 Uhr
 im Gemeindehaus der evangelischen
 Kirche in Oberstenfeld

**MINERALFREIBAD
 OBERES BOTTWARTAL**
 BEILSTEIN OBERSTENFELD

Arbeiten in einem der
 schönsten Freibäder Deutschlands.
 Rein ins Vergnügen!

**Fachkraft für
 Bäderbetriebe**

Vollzeit

JETZT BEWERBEN!



 KONTAKT: CHRISTINE SCHÄCHER
 TEL. 07062/261-41 ODER SCHAECHER@OBERSTENFELD.DE
 WWW.FREIBAD-OBERES-BOTTWARTAL.COM

7. UNTERNEHMENSGESPRÄCH

Dienstag, 17. März 2026 | 19:30 Uhr | Bürgerhaus Oberstenfeld



IMPULSVORTRAG

Thema: Beschaffungen der Bundeswehr und der NATO

Fachreferentin: Frau Drescher | IHK Region Stuttgart

**Erfahren Sie, wie Bundeswehr und NATO beschaffen – und wie Ihr Unternehmen
 die Voraussetzungen erfüllt, um Aufträge zu gewinnen.**

Im Anschluss laden wir Sie herzlich zu einem **gemütlichen Austausch** bei
Häppchen und Getränken ein.

Anmeldung bitte bis **spätestens 9. März 2026** an ewinger@oberstenfeld.de mit folgenden Angaben:

- Anzahl, Vor- und Nachname aller teilnehmenden Personen
- Name und Anschrift des Unternehmens

Eine Veranstaltung der **Gemeinde**  **oberstenfeld** und dem **BdS Oberstenfeld** 

Geschäftspotenziale
 entdecken, bevor es
 andere tun!



INFOS AUS DEM RATHAUS



Unternehmen der Woche



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit der Aktion „Unternehmen der Woche“ präsentieren wir in den nächsten Wochen Unternehmen aus Oberstenfeld, Gronau und Prevorst – diese Woche: „Kleine Hände begleiten“.

1. Unternehmensprofil

• Name des Unternehmens:

Kleine Hände begleiten – Sabine Brosi

• Branche / Tätigkeitsfeld:

Kurse für Babys, Kinder und Erwachsene zu den Themen: Psychomotorik, Babymassage, Kindermassage, Fachvorträge, Elterncafé, Workshops mit ätherischen Ölen

• Unternehmensstandort in Oberstenfeld seit:

Januar 2020

2. Unternehmensporträt

• Wie würden Sie Ihr Unternehmen in wenigen Sätzen beschreiben?

Ein Platz für Eltern und Kinder, bei dem immer ein offenes Ohr herrscht, viele verschiedene Angebote, die sich zum Teil überlappen und somit eine gute Ergänzung für alle Altersgruppen und Bereiche abdecken.

• Was unterscheidet Ihr Unternehmen von anderen Anbietern in Ihrer Branche?

Ich habe ein einzigartiges Angebot: Meine Psychomotorik-Kurse sind sehr gefragt und werden erst wieder in einem Umkreis von 50 Kilometern angeboten. Zusätzlich verfüge ich über ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen und schaffe es stets, Kinder zur aktiven Mitarbeit zu motivieren, die Schwierigkeiten im Umgang im sozialen Kontext haben.

• Was hat Sie dazu bewogen, Oberstenfeld als Unternehmensstandort zu wählen?

Ich lebe seit 23 Jahren in Oberstenfeld und habe als Erzieherin in verschiedenen Einrichtungen gearbeitet. Dadurch verfüge ich über ein breites Netzwerk zu Eltern und Kindern, was für mein Unternehmen Vorteile bringt.

3. Unternehmenskultur & Arbeitsalltag

• Welche Werte prägen Ihren Arbeitsalltag besonders?

Ich habe es mir zur Aufgabe gemacht, durch meine Erfahrungen und Fortbildungen Eltern und Kinder durch ihre individuellen Lebensphasen zu begleiten.

• Auf welche Entwicklungen oder Erfolge sind Sie als Unternehmen besonders stolz?

Meine herzliche, offene und ehrliche Persönlichkeit ist das Fundament meines Unternehmens und zieht deshalb viele Kunden an. Durch zahlreiche Fort- und Weiterbildungen bleibe ich stets auf dem neuesten Stand.

4. Perspektiven & Persönliches

• Welche Ziele und Wünsche haben Sie für die zukünftige Entwicklung Ihres Unternehmens?

Es bereitet mir Freude, in einem vielfältigen Umfeld eigenverantwortlich tätig zu sein, kontinuierlich neue Kenntnisse zu erwerben und mich flexibel auf unterschiedliche Herausforderungen einzustellen. Darüber hinaus würde ich gerne weiterhin noch mehr Familien und Kinder unterstützen.

• Bitte vervollständigen Sie den Satz:

„Unternehmerin/Unternehmer in Oberstenfeld zu sein bedeutet für mich ...“

... an einem Ort zu arbeiten, den andere zur Erholung nutzen. In dieser schönen Umgebung, in der man sich kennt und dennoch viel Platz für individuelle Entwicklung hat, empfinde ich meine Situation als großes Glück.



Plakat: S. Brosi



Denke an die Umwelt!

Wirf nichts auf Straßen, Wiesen und Plätze! Benutze den Mülleimer.



Ganztagsbetreuung an der Lichtenbergschule wird zum Schuljahr 2026/2027 ausgebaut

Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 wird an der Lichtenbergschule der gesetzliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder umgesetzt. Dieser Anspruch gilt zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe und wird anschließend schrittweise erweitert. Ab dem Jahr 2030 haben alle Grundschulkinder bis einschließlich Klasse 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Der Rechtsanspruch umfasst eine Betreuung von bis zu acht Stunden an fünf Werktagen pro Woche. Er gilt grundsätzlich auch in den Schulferien, Einrichtungen dürfen dabei bis zu vier Wochen im Jahr geschlossen sein.

Vor diesem Hintergrund wird die Ganztagsbetreuung an der Lichtenbergschule weiter ausgebaut. Bewährte und etablierte Betreuungsangebote werden angepasst und zusätzliche Plätze geschaffen, um dem wachsenden Bedarf bestmöglich gerecht zu werden.

Zur Umsetzung stehen weiterhin der Hort sowie die Kernzeitbetreuung zur Verfügung. Gleichzeitig wird die Wochenkernzeit deutlich erweitert und ein zusätzliches Kernzeitangebot für Donnerstag und Freitag eingerichtet.

Auch die Ferienbetreuung bleibt verlässlich bestehen: Sie findet in allen Schulferien statt – bei einer jährlichen Schließzeit von vier Wochen – und stellt damit eine kontinuierliche Betreuung auch außerhalb der Unterrichtszeit sicher.

Darüber hinaus ergänzt das Ganztagskonzept an der Lichtenbergschule den Schulalltag durch pädagogische Angebote wie betreute Mittagspausen, individuelle Lernzeiten sowie vielfältige AG-Angebote am Nachmittag. Diese Angebote fördern die Selbstständigkeit der Kinder, stärken soziale Kompetenzen und eröffnen zusätzliche Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist eine Anmeldung erforderlich und bereits möglich. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur Ganztagschule und die Buchung der kommunalen Betreuungsangebote getrennt erfolgen müssen. Die entsprechenden Anmeldeformulare stehen auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

Mit dem Ausbau der Ganztägigen Betreuung und des Horts erfüllt die Gemeinde den gesetzlichen Rechtsanspruch. Zugleich stellt die Umsetzung angesichts der aktuellen Haushaltslage eine große Herausforderung dar. Trotz der finanziellen Rahmenbedingungen ist es gelungen, eine tragfähige und bedarfsgerechte Lösung zu entwickeln. Ergänzend bietet die Gemeinde weiterhin die Kernzeitbetreuung als freiwillige Leistung an, um Familien ein möglichst flexibles Betreuungsangebot zu ermöglichen.

Die Ausgestaltung des Betreuungsangebots erfolgte in enger Abstimmung mit der Elternschaft. Im Laufe des Jahres 2025 fanden hierzu mehrere Austauschtermine sowie eine Bedarfsumfrage statt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.

Schließung der öffentlichen Hallen und Räume am 3. März 2026

Aus organisatorischen Gründen bleiben am Dienstag, 3. März 2026, sämtliche öffentlichen Hallen und Räume geschlossen.

Das Rathaus ist an diesem Tag zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Sperrung Parkplatz, Sporthalle Bäderwiesen

Wir bitten um Beachtung, dass am Dienstag, den 3. März 2026, ein Teil des Parkplatzes an der Sporthalle Bäderwiesen in der Dürrenstraße auf Grund der Schadstoffsammlung der AVL Ludwigsborg gesperrt ist.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.



1 Zimmer in Wohngemeinschaft im Gebäude Bottwarstraße 11 in Oberstenfeld zu vermieten

Die Gemeinde Oberstenfeld vermietet ab sofort 1 abschließbares Zimmer (20 m²) im Dachgeschoss einer Wohnung des Gebäudes Bottwarstraße 11 in Oberstenfeld. Die monatliche Kaltmiete beträgt 150,00 € zzgl. Nebenkosten. Das Zimmer gehört zu einer Wohngemeinschaft, die momentan von vier Männern bewohnt wird. Die Wohnung umfasst neben den bereits vermieteten Zimmern folgende Räume zur Mitbenutzung: Küche, Bad, WC und Flur.

Interessenten werden gebeten, sich bis spätestens 31. März 2026 bei der Gemeindeverwaltung Oberstenfeld zu bewerben.

Den Bewerbungsbogen sowie weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Schunter per E-Mail unter schunter@oberstenfeld.de oder telefonisch unter 07062 | 261-18.



Schnittgutsammelaktion in den Gewannen Bonhölzle und Reutäcker

Wir freuen uns, auch in diesem Jahr eine für Sie kostenlose Abfuhr von Obstbaumschnittgut anbieten zu können. Gemeinsam mit dem Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ludwigsburg e.V. (LEV) möchten wir damit einen Teil zur Verbesserung der Pflegezustände unserer schützenswerten Streuobstwiesen beitragen und somit Sie als Besitzerin oder Besitzer von Streuobstwiesen bei der Pflege unterstützen.

Unsere Schnittgutsammelaktion findet Ende März 2026 in den Gewannen Bonhölzle und Reutäcker statt. Die genauen Sammelwege können Sie den angefügten Karten entnehmen. Sie als Besitzerin oder Besitzer von Streuobstwiesen können Ihr Schnittgut an diesen ausgewählten Sammelwegen bis zum **28. März 2026** ablegen. Im Anschluss daran wird das Schnittgut abtransportiert und zu Hackschnitzeln verarbeitet. Hierbei werden wir durch den Maschinenring Rems-Murr-Neckar-Enz e. V. tatkräftig unterstützt.

Leider kam es in der Vergangenheit auch zur Ablagerung von nicht geeignetem Material, daher möchten wir deutlich darauf hinweisen, Folgendes zu **beachten**:

- Das Schnittgut muss zu Haufen aufgeschichtet werden.
- Der Abstand zum Wegrand darf nicht mehr als 3 Meter betragen.
- Schnittgut, welches hinter Einzäunungen/Sträuchern abgelagert wird, kann **nicht** aufgenommen werden!
- Es darf nur **holziges Material aus der Obstbaumpflege** bereitgestellt werden.
- Es ist ein maximaler Durchmesser von 30 cm erlaubt.
- Material nicht einkürzen.
- Es darf **kein krautiges Material** wie z. B. Laub, Gras oder Blumenschnitt beigemischt werden.

Das Schnittgut muss bis zum **28. März 2026** an den Sammelwegen deponiert werden.

Streuobstwiesen zählen zu den vielfältigsten und artenreichsten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft. Durch die extensive Wiesennutzung und die Kombination mit hochstämmigen Obstbäumen bietet die Streuobstwiese auf kleiner Fläche zahlreichen Tieren und Pflanzen Brut- und Nahrungsräume. Dadurch

haben Sie eine sehr große Bedeutung für den Naturschutz und unser Landschaftsbild. Da eine Vielzahl der Hochstämme leider nur sehr unregelmäßig gepflegt wird, haben sie eine deutlich eingeschränkte Lebensdauer. Dies gefährdet unsere Streuobstwiesen und somit den Erhalt der Artenvielfalt.

Der kostenfreie Abtransport des Schnittguts soll den Streuobstwiesenbesitzerinnen und -besitzern die Pflegearbeiten an ihren Obstbäumen erleichtern. Außerdem besteht damit eine gute Gelegenheit, auch langjährig ungepflegte Obstbäume wieder einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Tragen Sie Ihren Teil zur Pflege und somit zum Erhalt unserer Streuobstwiesen bei. Dadurch schützen Sie artenreiche, heimische Lebensräume, z.B. für den Steinkauz. Nutzen Sie die Schnittgutsammlung und denken Sie bitte auch an die Pflege langjährig ungepflegter Obstbäume!

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, Ihre Obstbäume selbst zu schneiden, dann können Sie gerne eine Liste von ausgebildeten Fachwarten und Obstbaumpflegerinnen erfragen. Diese können Sie, gegen Bezahlung, mit einem fachgerechten Obstbaumschnitt beauftragen.

Wir hoffen auf eine große Beteiligung! Wir würden uns freuen, wenn Sie auch Nachbarn und Freunde über die Schnittgutsammlung informieren. Nur so können wir ein größtmögliches Ergebnis erzielen und unseren Streuobstwiesen Gutes tun.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Landschaftserhaltungsverband Ludwigsburg e.V., Herrn Andreas Fallert, Tel. 07141 | 144 - 43165 oder an die Gemeinde Oberstenfeld, Frau Susan Schöttle, Tel. 07062 | 261 - 35.



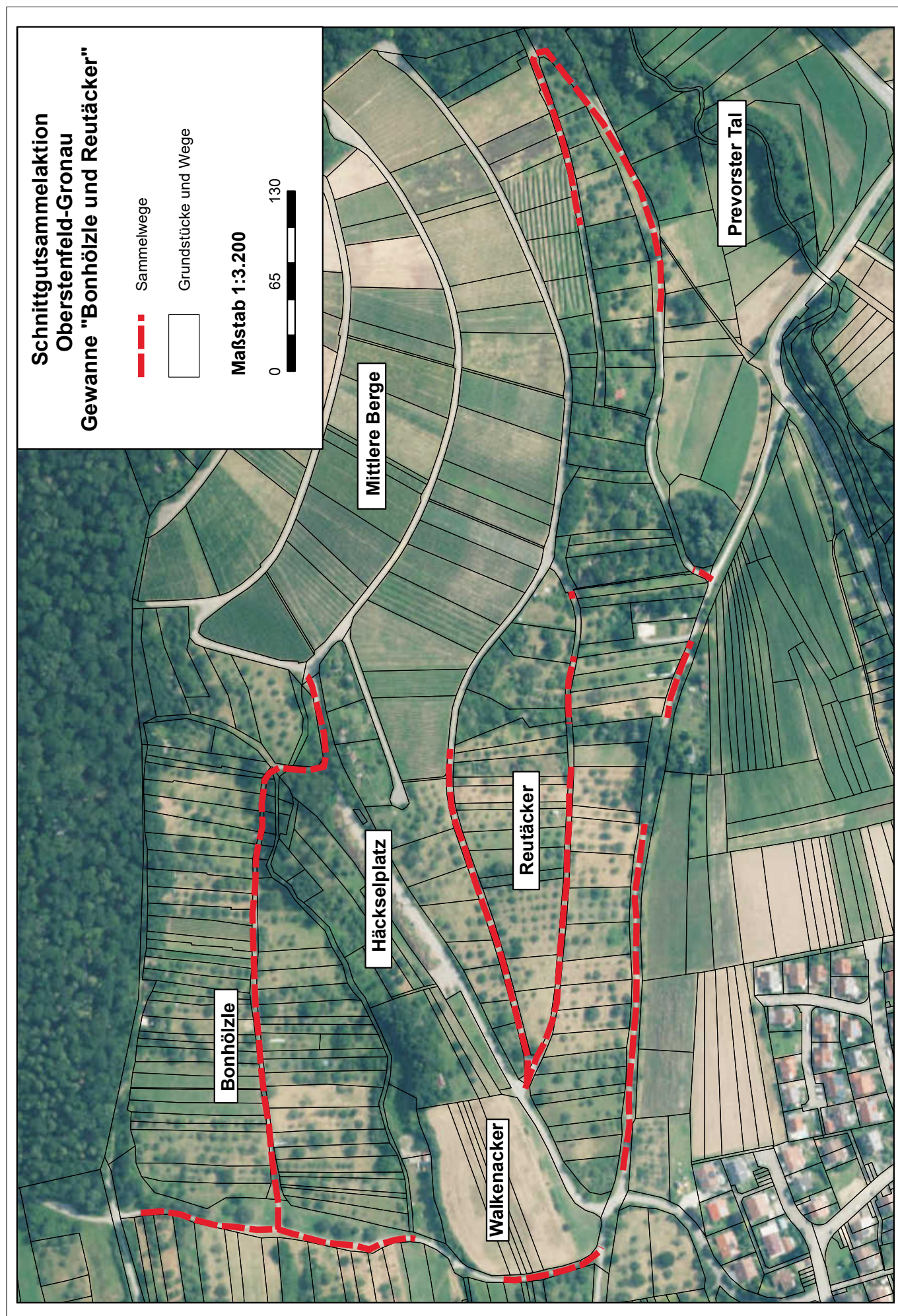
Foto & Logo: Gemeinde Oberstenfeld



Besuchen Sie uns
auch auf
www.oberstenfeld.de



Der QR-Code führt direkt
zu unserer Website.





Landtagswahl am 8. März 2026

Am Sonntag, 8. März 2026 wird in ganz Baden-Württemberg der 18. Landtag gewählt.

Am Wahlsonntag haben die Wahllokale von **8 Uhr bis 18 Uhr** geöffnet.

Wichtige Hinweise zur Wahl im Wahllokal:

- Bringen Sie zur Wahl bitte Ihre **Wahlbenachrichtigung** und Ihren **Personalausweis oder Reisepass** mit.
- Den Stimmzettel bekommen Sie im Wahllokal ausgehändigt.
- Sie haben zwei Stimmen (Erststimme und Zweitstimme). Kennzeichnen Sie auf der linken Seite den Bewerber (Erststimme), auf der rechten Seite die Partei (Zweitstimme), dem/der Sie Ihre Stimmen geben wollen, in eindeutiger Weise, zum Beispiel durch ein Kreuz.
- Für die Landtagswahl gibt es keinen Wahlumschlag. Werfen Sie deshalb den Stimmzettel bitte gefaltet, ohne Umschlag, in die Urne.
- Versuchen Sie Stoßzeiten zu meiden.
- Bitte beachten Sie, dass bei allen Stimmzetteln der Landtagswahl einheitlich die rechte obere Ecke gelocht ist. Dies dient dazu, dass Sehbehinderte ihre Stimmzettelschablone richtig anlegen können. Dies lässt keinerlei Rückschlüsse auf das einzelne Wahlverhalten der Wähler und Wählerinnen zu und macht die Stimmabgabe nicht ungültig.

Beantragung von Briefwahlunterlagen

Falls Sie nicht im Wahllokal, sondern von zu Hause aus Ihre Stimme abgeben möchten, können Sie Briefwahlunterlagen beantragen.

Auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung finden Sie das Antragsformular für die Briefwahlunterlagen. Diesen Antrag bitte vollständig ausfüllen und unterschrieben in den Briefkasten im Rathaus Oberstenfeld einwerfen.

Noch einfacher können Sie die Briefwahlunterlagen über das Internet beantragen:

- Zur Antragstellung werden die Daten aus der Wahlberechtigung benötigt. Auf der Homepage **www.oberstenfeld.de** ist direkt auf der Startseite ein Link eingerichtet, der Sie automatisch auf die weiterführende Seite lenkt, auf der Sie den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragen können. Bitte beachten Sie, dass der Link nur **bis Donnerstag, 5. März 2026, 11 Uhr** aktiv ist. Danach ist eine Antragstellung über das Internet nicht mehr möglich. Sie müssen sich dann direkt an das Wahlamt der Gemeinde Oberstenfeld wenden.
- Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Der letzte Zeitpunkt für die persönliche Beantragung von Briefwahlunterlagen im Bürgerbüro ist Freitag, 6. März 2026, um 15 Uhr.

Das Rathaus hat dafür einen Bereitschaftsdienst eingerichtet: Am Freitag sind wir zur Beantragung der Briefwahl bis 15 Uhr für Sie vor Ort im Rathaus.

Ausnahmen:

Bis zum Tag vor der Wahl, Samstag 7. März 2026, 12 Uhr können Wahlscheine ersetzt werden, wenn der Wahlberechtigte **glaubhaft versichert**, dass er den Wahlschein nicht erhalten oder verloren hat.

Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter kann einen Wahlschein noch bis zum Wahltag, 8. März 2026, 15 Uhr, beantragen, wenn er wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Rufbereitschaft:

Falls Sie am Samstag, 7. März 2026 bis 12 Uhr oder am Wahlsonntag, 8. März 2026 bis 15 Uhr aus oben genannten Gründen noch einen Wahlschein beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an folgende Mobilfunknummer: 0176 / 11126154. Durch diese Rufbereitschaft wird eine kurzfristige Wahlscheinausstellung gewährleistet.

Rechtzeitige Abgabe der Briefwahlunterlagen

Besonders wichtig ist, dass nach Durchführung der Briefwahl die Wahlbriefe rechtzeitig, spätestens am **Wahlsonntag, 8. März 2026, 18 Uhr**, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse (**Rathaus Oberstenfeld**) vorliegen. Nur dann zählt die Stimme mit. Der Briefkasten des Rathauses wird daher um 18 Uhr noch einmal geleert. Soll der Wahlbrief mit der Post befördert werden, wird deshalb die möglichst frühzeitige Aufgabe des Briefes bei der Post dringend empfohlen. Im Zweifelsfall sollten Sie die Unterlagen lieber persönlich in den Briefkasten am Rathaus einwerfen. Bitte beachten Sie, **dass Briefwahlunterlagen am Wahlsonntag nicht in den Wahllokalen abgegeben werden dürfen**. Bitte sorgen Sie dafür, dass diese rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben bzw. eingeworfen werden. Um Kenntnisnahme und Verständnis wird gebeten.

Wahlergebnisse

Das Team der knapp 70 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wird am Sonntagabend nach Schließung der Wahllokale die Wahlergebnisse für die Gemeinde Oberstenfeld auszählen. Unter **www.oberstenfeld.de** können Sie ebenfalls am Wahlabend ab ca. 20.30 Uhr die Ergebnisse der Landtagswahl für die Gemeinde Oberstenfeld abrufen. Direkt auf der Startseite gelangen Sie zum Wahlergebnis.



VERANSTALTUNGSKALENDER

Gemeinde Oberstenfeld

MÄRZ 2026

WANN	WAS	WO	WER
Sonntag 01.03.2026 14:00 - 17:00	GroMusle geöffnet: „Noch mehr Spielsachen ...“	Altes Rathaus Gronau, Rathausplatz 5	GroMusle
Donnerstag 05.03.2026 14:00	Monatstreffen Goldener Herbst	Bürgertreff	Seniorenvereinigung Goldener Herbst
Freitag 06.03.2026 19:00 - 20:30	Literarische Lesung zum Weltfrauentag	Bücherei	VHS Ludwigsburg und Bücherei Oberstenfeld
Sonntag 08.03.2026 8:00 - 18:00	Landtagswahl	Oberstenfelder Wahllokale	Gemeinde Oberstenfeld
Dienstag 10.03.2026 12:00	Suppentöpfe	Ev. Gemeindehaus	Krankenpflegeförderverein Oberstenfeld e. V.
Donnerstag 12.03.2026 14:30-16:30	Spiel-Strick und Schwatznachmittag	Bürgertreff	Landfrauen Oberstenfeld
Samstag 14.03.2026 10:30 - 12:30	Kleidermarkt Frühjahr 2026	Bürgerhaus	Spielbude e. V.
Sonntag 15.03.2026 15:00 - 16:00	Serenadenkonzert	Kleeblatt Pflegeheim Oberstenfeld	Förderverein Kleeblatt Pflegeheim Oberstenfeld e. V. und Musikschule Marbach Bottwartal e. V.
Montag 16.03.2026 18:00	Hauptversammlung	Ev. Gemeindehaus	Landfrauen Oberstenfeld
Dienstag 17.03.2026 19:30	7. Unternehmensgespräch	Bürgerhaus	BdS - Bund der Selbständigen, Gewerbe- und Handelsverein Oberstenfeld e. V.
Donnerstag 19.03.2026 14:30 - 16:30	Seniorenachmittag mit Frau Stölzel von der Bahnhofsmission Heilbronn	Evangelisches Gemeindehaus Oberstenfeld	Ev. Seniorenkreis Oberstenfeld
Donnerstag 19.03.2026 19:00	Vortrag: Mit guter Kommunikation...	Bahnhöfle Oberstenfeld	Landfrauen Oberstenfeld
Samstag 21.03.2026 9:00 - 22:00	Landesmeisterschaft im Garde- und Schautanzsport	Mehrzweckhalle Gronau	TSC Danceinspiration Großbottwar Oberstenfeld
Sonntag 22.03.2026 9:00 - 22:00	Ranglistenturnier im Garde- und Schautanzsport	Mehrzweckhalle Gronau	TSC Danceinspiration Großbottwar Oberstenfeld
Dienstag 24.03.2026 20:00	Frauentreff	Ev. Gemeindehaus	Ev. Kirchengemeinde Oberstenfeld
Donnerstag 26.03.2026 19:00	Humoristischer Vortrag „A bissele was ka jeder“	Bahnhöfle	Landfrauen Oberstenfeld
Freitag 27.03.2026 20:00	Oechsle em Oxa	Gasthaus Ochsen Prevorst	Kulturverein Oberes Bottwartal e. V. und die Gemeinde Oberstenfeld
Montag 30.03.2026 17:30	Bürgersprechstunde	Altes Rathaus in Gronau	Bürgermeister Kai Kraning und Ortsvorsteher Eberhard Wolf

Zurückschneiden von Hecken und Bäumen

Nach dem Straßengesetz darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahr- und Fußgängerverkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen (auch Feldwegen) durch Zweige von Bäumen, Hecken oder Sträuchern, die über die Grundstücksgrenze hinaus in den Gehweg- oder Fahrbahnbereich ragen, nicht beeinträchtigt werden (sogenannte Verkehrssicherungspflicht). Dies gilt auch für hohen Grasbewuchs. Verantwortlich dafür sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten als so genannte Verkehrssicherungspflichtige.

Wir weisen darauf hin, dass größere Baumpflegearbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden müssen. Zwischen 1. März und 30. September sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses zulässig.

Lichtraumprofile

Im öffentlichen Verkehrsraum müssen folgende Lichtraumprofile freigehalten werden:

4,50 m über der gesamten Fahrbahn
2,50 m über Gehwegen und Radwegen

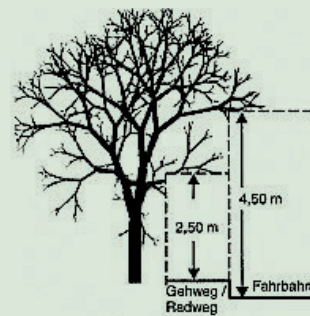
Entlang der Gehwege ist der Bewuchs bis zur Gehweg-Hinterkante zurückzuschneiden. Bei Fahrbahnen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter.

Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen, Straßennamenschilder, Hydrantenschilder

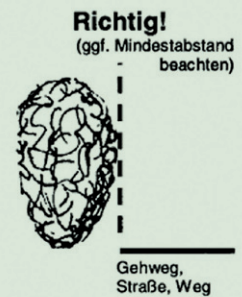
Häufig sind auch Straßenleuchten von Büschen und Bäumen stark eingewachsen. Straßenleuchten dienen der Verkehrssicherheit und können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie frei stehen und nicht durch Sträucher und Äste verdeckt werden. Prüfen Sie deshalb bitte auch die Straßenbeleuchtung im Bereich Ihres Grundstücks und schneiden Sie

die Sträucher und Bäume im Bereich der Straßenleuchten großzügig frei.

Bitte beachten Sie auch, dass durch Ihre Bepflanzungen keine **Verkehrszeichen**, **Straßennamenschilder** und **Hydrantenschilder** verdeckt sind und dass an Kreuzungen und Einmündungen die notwendigen **Sichtfelder** freigehalten werden.



Frei zu haltendes Lichtraumprofil



So ist die Hecke richtig geschnitten



So kann die Straßenleuchte ihre Wirkung richtig entfalten

Grafiken: Gemeinde Oberstenfeld

AUS DEM GEMEINDERAT

Bericht über die Gemeinderats-Sitzung am 19. Februar 2026

Änderung der Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Derzeit wird das Konzept zur Umsetzung des Ganztagesanspruchs an der Lichtenbergschule ab dem Schuljahr 2026/2027 auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderats final vorbereitet. Dies geschieht in enger Abstimmung zwischen Schule und der Gemeinde als Schulträger. Vor diesem Hintergrund sind Änderungen in der Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld notwendig. Der Gemeinderat hat daher der Neufassung der Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld einstimmig zugestimmt.

Änderung der Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Im Zuge der Umsetzung des Ganztagesanspruchs an der Lichtenbergschule ab dem Schuljahr 2026/2027 werden auch die Gebühren für die kommunale Betreuung an der Lichtenbergschule,

das heißt Hort, Kernzeit und Ferienbetreuung, angepasst. Hintergrund ist, dass ein Teilbeschluss des Gemeinderats vorsieht, bei der Grundschulbetreuung ab September 2026 durch die erhobenen Elternbeiträge einen Kostendeckungsgrad von rund 30 % zu erreichen, um die entstehenden Lasten angemessen zu verteilen und den kommunalen Haushalt diesbezüglich moderat zu entlasten. Der Gemeinderat hat der darauf basierenden Neufassung der Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld einstimmig zugestimmt. Dennoch werden künftig noch rund 70 % an den Kosten für die Grundschulbetreuung durch Landesmittel bzw. durch die Gemeinde Oberstenfeld getragen werden.

Flächennutzungsplan 1997-2010 Verwaltungsraum Oberstenfeld

- Änderung „Am Krixenberg“ - Flächentausch Am Krixenberg/ Gehr IV
- Behandlung der öffentlichen und privaten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss der Veröffentlichung bzw. öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat hat am 23. Januar 2025 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Verfahrens und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen. Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fand somit vom 17. Februar 2025 bis 21. März 2025 statt. Bedenken wurden seitens der Stadt Großbottwar geäußert sowie Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingebracht. Nach Behandlung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander stimmte der Gemeinderat einstimmig den Behandlungsvorschlägen zu den im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu. Die Verwaltung wurde einstimmig mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Bebauungsplan „Schillerstraße - Goethestraße, 1. Änderung“ Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Bebauungsplan „Schillerstraße - Goethestraße“ stammt aus dem Jahr 1958. Dieser setzt entlang der Schillerstraße eine Baulinie und eine Bauverbotszone fest, die auf dem städtebaulichen Leitbild der 1950er-Jahre beruhen und heutige Anforderungen an Wohnnutzung sowie private Freisitze nicht mehr abbilden. Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, durch die Änderung des Bebauungsplans die überholten Festsetzungen an die heutige städtebauliche Situation anzupassen und eine rechtssichere Grundlage für übliche und städtebaulich unbedenkliche Nebenanlagen wie Terrassen, Überdachungen oder Abstellflächen zu schaffen. Da es sich um eine inhaltlich begrenzte Planänderung ohne neue Nutzungsmöglichkeiten und ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt, kann das Verfahren gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Der Gemeinderat hat daher für den betroffenen Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans „Schillerstraße - Goethestraße, 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplans „Schillerstraße - Goethestraße, 1. Änderung“ in der Fassung vom 19. Februar 2026 gebilligt. Der Entwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und die Unterlagen öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld

In der Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld, Abteilung Oberstenfeld am 20. Januar 2026 wurde Herr Marcel Herzer in geheimer Wahl als Abteilungskommandant wiedergewählt. Als gleichberechtigte Stellvertreter wurden Herr Daniel Heß und Herr Nils Kranich wiedergewählt. In der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld am 6. Februar 2026 wurde Herr Maximilian Fink zum neuen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld gewählt. Als gleichberechtigte Stellvertreter wurden Herr Michael Schilpp und Herr Marcel Herzer gewählt. Der Gemeinderat hat nun der Wahl von Herrn Marcel Herzer zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld, Abteilung Oberstenfeld und von Herrn Daniel Heß und Herrn Nils Kranich als dessen gleichberechtigte Stellvertreter einstimmig zugestimmt sowie der Wahl von Herrn Maximilian Fink zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld und von Herrn Michael Schilpp und Herrn Marcel Herzer als dessen gleichberechtigte Stellvertreter ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Neufassung der Richtlinie über die Verleihung der Johannes-Nefflen-Medaille der Gemeinde Oberstenfeld

Der Gemeinderat hat einstimmig der Neufassung der Richtlinie über die Verleihung der Johannes-Nefflen-Medaille zugestimmt. Ziel der Neufassung soll es dabei insbesondere sein,

herausragende Leistungen im Rahmen einer aktiven Mitwirkung in kulturtreibenden oder gesellschaftlichen Vereinen oder Ausübung einer aktiven Funktion oder eines aktiven Amtes in Oberstenfeld, Gronauer und Prevorster Vereinen, Organisationen oder Glaubensgemeinschaften zu ehren. Die Neufassung soll gleichzeitig dazu dienen, die Johannes-Nefflen-Medaille weiter aufzuwerten. Zudem soll durch die neu gefasste Richtlinie jeweils eine ausführliche schriftliche Begründung für jede vorgeschlagene Person als Voraussetzung etabliert werden.

Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Oberstenfeld 2018 bis 2023

Der Gemeinderat hat den Prüfbericht und die erforderlichen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Überfraktioneller Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberstenfeld - Abschaffung der unechten Teilortswahl

Bei der Gemeindeverwaltung Oberstenfeld wurde am 22. Januar 2026 ein von 16 Mitgliedern des Gemeinderates unterzeichneter überfraktioneller Antrag zur „Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberstenfeld – Abschaffung der unechten Teilortswahl“ eingereicht. Beantragt wird die Abschaffung der unechten Teilortswahl im Gemeinderat und somit die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberstenfeld. Gemäß § 34 Gemeindeordnung (GemO) ist ein Verhandlungsgegenstand auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Abschaffung der unechten Teilortswahl bedeutet die Aufhebung einer Zusicherung aus der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Gronau (mit Prevorst) in die Gemeinde Oberstenfeld aus dem Jahr 1971 und den Wegfall einer garantierten Sitzzahl für jeden Ortsteil im Gemeinderat. Daher handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit, die die Ortschaft Gronau/Prevorst betrifft, weshalb zunächst der Ortschaftsrat zu hören ist. Der Gemeinderat hat daher einstimmig dem Verweis des Antrages zunächst an den Ortschaftsrat in der Ortschaftsratssitzung im April 2026 sowie dem endgültigen Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates am 21. Mai 2026 zugestimmt.

Vergabe der Baumpflegearbeiten mit Hilfe eines Rahmenvertrags

Die Gemeinde Oberstenfeld ist verpflichtet, Bäume in öffentlichen Bereichen jährlich zu kontrollieren. Bei dieser Sichtkontrolle müssen die Bäume im Sinne der Verkehrssicherungspflicht geprüft werden. Hierbei ist jeweils auf verkehrsgefährdende Schäden an Wurzel, Stamm und Krone zu achten. Um dieser Pflicht nachzukommen, wurden im November 2022 mit Hilfe eines Rahmenvertrages die Baumpflegearbeiten ausgeschrieben und vergeben. Nachdem dieser Vertrag durch Zeitablauf geendet hat, wurde die Verwaltung nun einstimmig vom Gemeinderat ermächtigt, die Vergabe der Baumpflegearbeiten zukünftig im notwendigen Rhythmus mit Hilfe eines Rahmenvertrags beschränkt auszuschreiben.

Vorläufige Ergebnisse der Finanzrechnung des Jahres 2025

Der Gemeinderat nahm die vorläufigen Ergebnisse der Finanzrechnung des Jahres 2025 zur Kenntnis.

Spenden

Der Gemeinderat stimmte einzeln und jeweils einstimmig der Annahme einer Geldspende in Höhe von 300 Euro von einem anonymen Spender für das Kinderhaus Bäderwiesen sowie einer Geldspende in Höhe von 500 Euro vom dm drogerie markt GmbH + Co.KG für das Kinderhaus Gronau zu.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) am 19.02.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Allgemeines

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen (Hort, Kernzeit) SGBV III

Die Kindertageseinrichtungen sowie die Grundschulbetreuung haben folgende Aufgaben:

- (1) Die Kinder bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung. Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine weitere gesetzliche Grundlage besteht durch das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) § 4a.
- (3) Der Hort, die Kernzeitbetreuung, ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und berät die Eltern.
- (4) Die Kindertageseinrichtung muss das Wohl des Kindes schützen. Die Grundschulbetreuung soll Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen, so weit möglich, (unter Berücksichtigung personeller Ressourcen und Spezialwissen) gemeinsam fördern. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind dabei zu berücksichtigen.
- (5) In der Grundschulbetreuung ist jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Die Grundschulbetreuung ermöglicht oder erleichtert den Kindern, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (6) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

- (1) Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Ganztagsgrundschulen, das heißt ganztägig betriebenen Grundschulen und schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen.
- (2) Voraussetzung ist, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht oder der KVJS.

- (3) Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt die Betreuung für Kinder an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. Die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des Hortes an der Schule sowie der Kernzeitbetreuung und die Ferienbetreuung an der Grundschule werden in Folge Grundschulbetreuung benannt.
- (4) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld, deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie in Ausnahmefällen Berufstätigen in der Gemeinde Oberstenfeld entsprechend den Platzkapazitäten offen.
- (5) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Elternbeteiligung

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende sowie die App der Grundschulbetreuung informiert.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) In der Grundschulbetreuung werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis Kinder der Grundschule aufgenommen. Eine Anmeldung hierfür ist für alle Kinder jährlich erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen in Abstimmung mit dem Schulsekretariat. Übersteigt der Bedarf die vorhandenen Platzkapazitäten, erfolgt die Platzvergabe nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. insbesondere nach den folgenden Kriterien:
 - Kinder mit gesetzlichem Rechtsanspruch,
 - Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/Schulausbildung oder
 - Absolvierung einer vom Jobcenter vermittelten Bildungsmaßnahme
 - wenn Geschwisterkinder in dieser Einrichtung betreut werden

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

- (4) Jedes Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (5) Die Grundschulbetreuung der Gemeinde bietet verschiedene Betreuungsangebote an. Bei den kommunalen Betreuungsangeboten am Donnerstag und Freitag von mehr als 7 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen grundsätzlich verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 4 Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder unter folgenden Voraussetzungen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung nach Hause,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 - c) während des Besuchs der Einrichtung,
 - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.)

- e) für Hort- und Ferienkinder, die nach § 22 Abs. 2 und 3 an Schulfrientagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden.
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur
- a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Grundschulbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Während der kommunalen Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Kinder in der Grundschulbetreuung verantwortlich.
- (5) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person sowie durch das von den Eltern beauftragte alleinige Verlassen der Grundschulbetreuung.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- (7) Für vom Träger der Einrichtung oder den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 5 Aufnahme und Wechsel

- (1) Die Aufnahme beginnt nach Zulassung des von den Personensorgeberechtigten gestellten Antrages/Anmeldung durch einen Zulassungsbescheid des Schulsekretariats.
- (2) Die Anmeldung für die Grundschulbetreuung (Hort und Kernzeit) im Sinne dieser Satzung kann ganzjährig schriftlich über das Schulsekretariat erfolgen. Die Anmeldung für die Ganztageschule ist jeweils nur bis zum 1. März möglich.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich dem Schulsekretariat mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.
- (4) Für die Aufnahme in eine Grundschulbetreuung an der Schule werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern in die Kernzeitbetreuung sowie den Hort an der Schule erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Rechtsanspruchs sowie nach Bedarf und vorhandenen Platzkapazitäten.
- (6) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn beim Schulsekretariat erfolgen. Zeitgleich mit der Zusage zum Angebot erfolgt die Abrechnung bzw. Abbuchung der Kosten. Eine spätere kostenfreie Absage ist nicht mehr möglich.

§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch Widerruf.

- (2) Die Abmeldung von Kernzeitbetreuung oder Hort in der Schule ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende des Kalenderjahres möglich. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule, Martin-Luther-Str. 6, 71720 Oberstenfeld, oder per E-Mail an poststelle@lichtenberg.schule.bwl.de einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abmeldung (Wegzug, chronische Krankheit des Kindes, Verlust des Arbeitsplatzes) auch innerhalb des Schulhalbjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen oder einen zeitweisen Ausschluss von der Betreuung erklären. Als wichtiger Grund für einen Widerruf bzw. zeitlichen Ausschluss gilt insbesondere:
 - a) wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
 - b) wenn die Aufnahme in die Einrichtung aufgrund unwahrer Angaben erfolgte,
 - c) das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten (z.B. Verstoß gegen die Einhaltung der Öffnungszeiten) der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - e) wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung gibt, wie bspw. über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung,
 - f) zum Schutz der Betreuungskräfte vor physischen oder psychischen Grenzüberschreitungen durch die Personensorgeberechtigten oder deren beauftragte Personen (z.B. Bedrohungen, tätliche Angriffe),
 - g) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - h) wenn Kinder sich oder die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte gefährden,
 - i) wenn das Kind durch sein Verhalten wiederholt oder nachhaltig den Betrieb der Betreuungseinrichtung stört und es trotz eines Beratungsgesprächs mit den Personensorgeberechtigten keine positiven Entwicklungsschritte zeigt,
 - j) ein Zahlungsrückstand mit Gebühren in Höhe eines Gesamtbetrages von 2 Monaten, trotz vorheriger Mahnung,
 - k) ein Wegzug aus der Gemeinde Oberstenfeld.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Fehlt ein Kind in der Schulkindbetreuung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Eine Abmeldung in der Schule reicht nicht aus.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaufsung (nissenfrie) nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen wie z.B. Durchfall, Binde-



hautentzündung entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 48 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.

- (6) Eine Reduzierung der Gebühren durch Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt ist nicht möglich.
- (7) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit Notfallmedikamenten gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Eine Einweisung durch den Arzt muss erfolgen.

§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der angekündigten Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tagen der Einrichtung, den Mitarbeiter-tag, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel usw.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Grundschulbetreuung nutzt dafür die Stay-Informed-App.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Grundschulbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (5) Die Gemeinde übt als Träger der Grundschulbetreuung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Erziehungsberechtigten als auch Kindern den Zugang zur Grundschulbetreuung unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 7. Dezember 2024 außer Kraft.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 19. Februar 2026

gez.

Kai Kraning
Bürgermeister

Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschuleinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld

Aufgrund der Rechtsgrundlagen

- §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 19.02.2026 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 7. Dezember 2024 geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören der Hort an der Schule, Kernzeitbetreuung sowie die Ferienbetreuung.
- (2) Die Grundschulbetreuung umfasst die Kinder der Juniorklasse bis Ende der Grundschulzeit. Folgende Angebotsformen von Gruppen sind möglich:

Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
Hort 2 Tage in der Woche am Donnerstag und Freitag	H 2 Tage	Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 11.50 bis 15.30 Uhr
Wochenkernzeit = Kernzeitbetreuung von Montag bis Freitag	W-Kerni	Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie von Montag bis Freitag 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr bzw. am Mittwoch bis 14.00 Uhr für Grundschulkinder und Kindern der Juniorklasse an der Lichtenbergschule
Kernzeit Do. und Fr. Kernzeitbetreuung von Donnerstag bis Freitag 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr	Kerni Do.-Fr.	Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 11.50 bis 13.15 Uhr
Ferienbetreuung	Febe	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden/Woche für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule

in einer 5-Tage-Woche	Febe 5	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule
in einer 4-Tage-Woche + 1 Feiertag	Febe 4	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule

(3) Das Hortjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. Juli.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 19. Februar 2026.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 dieser Satzung je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Hort- und Kernzeitbetreuung wird auf 11 Monate berechnet. Die Ferienbetreuung wird entsprechend der Anmeldung wöchentlich und separat berechnet.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
- (3) Die Angebotsformen Hort- und Kernzeitbetreuung beinhalten gem. § 2 Abs. 1 nicht den Besuch der Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung ist bei Bedarf gesondert zu beantragen und zu bezahlen, vgl. § 5.
- (4) Eine Änderung der Gebühren bleibt der Gemeinde Oberstenfeld vorbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Kinder müssen Schüler der Lichtenbergschule oder Mitarbeiterkinder sein. Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.
- (2) Die Grundschulbetreuung umfasst die Kinder der Juniorklasse bis Ende der Grundschulzeit. Höhe der Gebührensätze in Euro/ im Einzelnen:

Angebotsform	Gebühren
Schulzeit	
Hort 2 Tage in der Woche	110 Euro/Monat
Wochenkernzeit	110 Euro/Monat
Kernzeit Do.+ Fr.	
Ferienbetreuung	55 Euro/Monat
in einer 5-Tage-Woche	150 Euro/Woche
in einer 4-Tage-Woche	120 Euro/Woche

§ 6 Verpflegungskosten

- (1) Das Essen in der Ganztageschule, Hort, Kernzeit sowie Ferienbetreuung wird von den sorgeberechtigten Eltern über ein Online-Bestellsystem bestellt und bezahlt. Die Verpflegungskosten sind dementsprechend nicht in der Benutzungsgebühr nach § 5 enthalten.
- (2) Die sorgeberechtigten Eltern können über eine Kalender-App ihre Kinder vom Essen abmelden. Sorgeberechtigte Eltern von Kindern in der Grundschulbetreuung müssen sich für feste Essenstage entscheiden, an denen ihr Kind ein warmes Mittag-

essen erhalten soll. Um für die Kinder feste Rituale aufbauen zu können, ist ein Wechsel der Essenstage einmal im Schuljahr möglich. Kinder im Hort ab 7 Stunden müssen täglich Essen bestellen.

- (3) Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte stellen sich der Herausforderung, den Kindern die Lebensmittelfeiervielart nahe zu bringen. Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte motivieren das Kind zum Probieren auch von unbekannten und weniger beliebten Speisen. Sie bieten diese ohne Druck und Zwang immer wieder an.
- (4) Sorgeberechtigte Eltern, die das Essensgeld über das Teilhabepaket des Bundes bezahlt bekommen, sind verpflichtet, das Essen ihres Kindes bei Nichtbenutzung selbst abzubestellen. Bei wiederkehrenden Pflichtverletzungen erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Landratsamt.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Der Gebühreneinzug erfolgt monatlich.
- (6) Die Gebühren entstehen und werden fällig unabhängig davon, ob das angemeldete Kind die Einrichtung besucht oder nicht.
- (7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes führt nicht zur Rückzahlung.
- (8) Vorbehaltlich von § 8 Abs. 9 werden im Falle von höherer Gewalt oder Streik Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.
- (9) Die Benutzungsgebühr reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder die vollständige Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (10) Die Ferienbetreuung ist separat und bis spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn buchbar. Die Kosten werden vor dem jeweiligen Ferienbeginn nach der Zusage sofort fällig. Eine kostenfreie Stornierung des Platzes ist ab erfolgter Zusage nicht mehr möglich. Es ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. September 2025 außer Kraft.



§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 19. Februar 2026

gez.

Kai Kraning
Bürgermeister

Richtlinie über die Verleihung der Johannes-Nefflen-Medaille der Gemeinde Oberstenfeld

I. Stiftung und Verleihung

1. Zweck der Auszeichnung

Die Gemeinde Oberstenfeld verleiht die Johannes-Nefflen-Medaille als Zeichen der Anerkennung für herausragendes ehrenamtliches Engagement sowie besondere Leistungen zum Wohle der Gemeinschaft.

Die Auszeichnung kann für langjährige aktive Mitwirkung in kulturtreibenden oder gesellschaftlichen Vereinen, Organisationen oder Glaubensgemeinschaften in Oberstenfeld, Gronau und Prevorst sowie für besondere Leistungen im Bereich des Sozialwesens, der Wissenschaft, Forschung oder vergleichbarer Bereiche verliehen werden.

2. Definition und Erweiterung der „aktiven Mitgliedschaft“

Um eine klare und einheitliche Bewertung zu gewährleisten, wird der Begriff aktive Mitgliedschaft wie folgt definiert und erweitert:

- a) Aktive Mitgliedschaft bedeutet kontinuierliches, regelmäßiges und wirksames Engagement, das über eine reine formale Vereinszugehörigkeit hinausgeht.
- b) Erforderlich ist eine nachweisbare Tätigkeit oder Funktion, die einen konkreten Beitrag zum Vereins-, Kultur- oder Gemeindeleben leistet (z. B. Vorstandsarbeit, musikalische Mitwirkung, Übungsleitung, Organisationstätigkeiten, Betreuung von Gruppen oder Projekten).
- c) Die Auszeichnung richtet sich insbesondere an Personen, deren Einsatz überdurchschnittlich, verantwortungsvoll oder vorbildlich ist und einen nachhaltigen Nutzen für den Verein oder die Gemeinde erbringt.

3. Verpflichtende schriftliche Begründung

Für jede vorgeschlagene Person ist eine ausführliche, nachvollziehbare Begründung einzureichen. Diese muss enthalten:

- a) eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen,
- b) den Zeitraum und die Regelmäßigkeit des Engagements,
- c) eine Darstellung der besonderen Leistungen oder des außergewöhnlichen Beitrags für Verein oder Gemeinde.

Ohne diese Begründung ist eine Nominierung nicht zulässig.

4. Stufen der Auszeichnung

Die Johannes-Nefflen-Medaille wird in folgenden Stufen verliehen:

- a) Gold

– mindestens 30-jährige aktive Mitwirkung oder Ausübung einer aktiven Funktion bzw. eines aktiven Amtes in kulturtreibenden

oder gesellschaftlichen Vereinen, Organisationen oder Glaubensgemeinschaften in Oberstenfeld, Gronau oder Prevorst.

b) Silber

- mindestens 20-jährige aktive Mitwirkung oder Ausübung einer aktiven Funktion bzw. eines aktiven Amtes in kulturtreibenden oder gesellschaftlichen Vereinen, Organisationen oder Glaubensgemeinschaften in Oberstenfeld, Gronau oder Prevorst oder
- besondere kulturelle, wissenschaftliche, soziale oder ähnliche Leistungen mit bundesweiter oder internationaler Bedeutung oder
- 1. Platz in einem Landeswettbewerb oder 1.–3. Platz in einem Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ und „Jugend forscht“ („oder in vergleichbaren Wettbewerben“ > aus dem Text entfernt).

c) Bronze

- die Note „sehr gut“ im D3-Leistungsabzeichen des Blasmusikvereinsverbandes oder vergleichbare Leistungen oder
- die Note „sehr gut“ bei Kritiksingen/Kritikspielen eines Landesverbands oder
- den 2.–3. Platz im Landeswettbewerb oder 1. Platz im Bezirkswettbewerb „Jugend musiziert“ und „Jugend forscht“ („oder in vergleichbaren Wettbewerben“ > aus dem Text entfernt) oder
- besondere kulturelle, wissenschaftliche, soziale oder ähnliche Leistungen mit landesweiter Bedeutung.

5. Persönlicher Bezug zur Gemeinde

Geehrt werden können Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld haben und/oder sich in der Gemeinde nachweislich aktiv engagieren.

6. Einmaligkeit der Verleihung

Jede Stufe der Medaille kann pro Person nur einmal und erst bei erstmaligem Erfüllen der Voraussetzungen, verliehen werden.

II. Ausgestaltung

Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Oberstenfeld und auf der Rückseite das Porträt von Johannes Nefflen sowie Jahreszahl und Namen des Geehrten.

III. Form der Verleihung

1. Über die Verleihung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oberstenfeld.
2. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Es handelt sich um eine stets widerrufliche freiwillige Leistung der Gemeinde.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 1. November 2020.

V. Hinweis zur sprachlichen Gleichbehandlung

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text auf geschlechtsneutrale Doppelnennungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Oberstenfeld, 19. Februar 2026

Kai Kraning
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal am 25. November 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.177.707
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.177.707

1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis

(Saldo aus 1.1 und 1.2) von 0

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
--	---

1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
---	---

1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis

(Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis

(Summe aus 1.3 und 1.6) von 0

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.007.899
--	-----------

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-880.934
--	----------

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts

(Saldo aus 2.1 und 2.2) von 126.964

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	152.000
---	---------

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-152.000
---	----------

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit

(Saldo aus 2.4 und 2.5) von 0

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf

(Saldo aus 2.3 und 2.6) von 126.964

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.286
--	-------

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-131.250
--	----------

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit

(Saldo aus 2.8 und 2.9) von -126.964

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts

(Saldo aus 2.7 und 2.10) von 0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

200.000 €

§ 5 Umlagen der Mitglieder

Die Umlageanteile der Mitglieder betragen:

Verbandsmitglied	Betriebskostenumlage in Euro	Zinsumlage in Euro	Tilgungsumlage in Euro	Investitionsumlage in Euro
Beilstein	126.695,69	16.964,41	1.895,53	69.646,40
Oberstenfeld	149.811,70	20.837,82	2.390,08	82.353,60
Summe	276.507,39	37.802,23	4.285,61	152.000,00

Oberstenfeld, 25. November 2025

gez. Barbara Schoenfeld

Stellv. Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mineraalfreibad Oberes Bottwartal liegt gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 2. März 2026 bis einschließlich 10. März 2026 während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus in Oberstenfeld, Großbottwarer Str. 20, Zimmer 76, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

STATISTISCHE ECKE

Einwohnerzahlen Januar 2026

Einwohnerzahl am 31.01.2026 7989

Einwohnerzahl am 31.12.2025 8005

Oberstenfeld 5897

Gronau 1662

Prevorst 430

STELLENANGEBOTE



Sie sind pädagogische Fachkraft und suchen einen vielfältigen, modernen und familienfreundlichen Arbeitsplatz? Dann sind Sie bei uns richtig!

Die Gemeinde Oberstenfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihr **Kinderhaus Wirbelwind** eine

Integrationskraft (m/w/d)

befristet bis zum Schuleintritt des betreuten Kindes,
Umfang von 13 Wochenstunden

Mehr über den Stelleninhalt erfahren Sie auf unserem Stellenportal unter www.oberstenfeld.de.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne Frau Garrecht, Teamleiterin zentrale Dienste, telefonisch unter 07062 | 261-64 oder per E-Mail an garrecht@oberstenfeld.de zur Verfügung.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte an das Bürgermeisteramt Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld. Gerne auch per E-Mail an bewerbung@oberstenfeld.de.

Weitere Informationen über die Gemeinde Oberstenfeld und die aktuellen Stellenangebote finden Sie unter www.oberstenfeld.de oder über den QR-Code





WIR GRATULIEREN

Die Gemeinde wünscht ihren Seniorinnen und Senioren, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, alles Gute und vor allem Gesundheit für das vor ihnen liegende Lebensjahr. Folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger feiern in den nächsten Tagen einen besonderen Geburtstag:

Oberstenfeld

28.02. Erika Riemel, 85 Jahre
28.02. Jutta Winkler, 70 Jahre
01.03. Christa Vogt, 75 Jahre
03.03. Fatma Akyilmaz, 70 Jahre

Gronau

05.03. Ursula Jenner, 70 Jahre

Prevorst

02.03. Ruth Göpfert, 80 Jahre

Die Gemeinde gratuliert auch ihren langjährig verheirateten Paaren, die im Laufe der kommenden Woche ihren Hochzeitstag feiern. Für die kommenden Ehejahre wünschen wir eine erfüllte und glückliche Zeit. Folgende Eheleute feiern in den nächsten Tagen einen besonderen Jubiläumstag:



Oberstenfeld

04.03. Christel und Roland Glunz, Diamantene Hochzeit

Wenn Sie nicht wollen, dass Sie hier veröffentlicht werden und noch keine Pressesperre haben, dann melden Sie sich bitte unter 07062 | 261-50.

AKTUELL UND WISSENSWERT

Bis 31. März noch freiwillige Rentenbeiträge für 2025 einzahlen - Rentenanspruch erwerben und Rente erhöhen

Wer nicht oder nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, sollte sich über die Möglichkeit freiwilliger Rentenbeiträge informieren. Damit kann ein eigener Rentenanspruch erworben, erhöht oder eine schon bestehende Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente unter bestimmten Voraussetzungen aufrechterhalten werden. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für 2025 können noch bis zum Stichtag 31. März 2026 gezahlt werden. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hin.

Wer kann freiwillige Beiträge leisten

Grundsätzlich dürfen alle Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – freiwillige Beiträge leisten, sofern sie in Deutschland leben und nicht bereits pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Diese Möglichkeit besteht zudem für deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Auch wer eine vorgezogene Altersrente bezieht, kann bis zum Erreichen des regulären Rentenalters freiwillige Beiträge zahlen. Dies erhöht dann die Rente mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

Höhe der freiwilligen Beiträge

Freiwillige Beiträge sind attraktiv, da sich durch diese die spätere Altersrente erhöht oder gegebenenfalls ein Anspruch auf eine Altersrente erst entsteht. Die Anzahl und Höhe der Beiträge sind

innerhalb eines bestimmten Rahmens selbst bestimmbar: Auf die Anzahl der bis zu 12 Monatsbeiträge kommt es an, wenn Mindestversicherungszeiten für einen Rentenanspruch benötigt werden. Hingegen ist die Höhe der Beiträge wichtig, wenn die eigenen Rentenansprüche gesteigert werden sollen. Die monatliche Beitragshöhe ist beliebig zwischen 112,16 Euro und 1.497,30 Euro wählbar.

Antrag erforderlich

Wichtig dabei: Vorab sollte jedoch geprüft werden, ob ein Anspruch auf freiwillige Beitragszahlung besteht. Dafür ist ein Antrag (Formular V0060) erforderlich. Dieser kann über die DRV-Online-Services ausgefüllt und verschickt werden.

Information

Mehr Informationen enthält die kostenfreie Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“. Sie kann unter www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen oder bestellt werden.

Anträge auf freiwillige Beitragszahlungen können über die **DRV-Online-Services** mit dem **Stichwort V0060** unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-V0060 online gestellt werden.

GRONAUER MUSEUMLE



Neues Altes

Weihnachten ist schon lange vorbei! Trotzdem hat das GroMusle in den letzten Wochen so viele wunderschöne Geschenke bekommen, dass wir, vom GroMusle-Team, sie unseren Besuchern nicht vorenthalten wollen:

Baukästen aus Stein, aus Holz und von Märklin, ein Tipp-Kick-Spiel, das vor über hundert Jahren erfunden wurde, eine Looping-Bahn aus den fünfziger Jahren, einen sehr alten großen Puppenherd, der sogar ein Ofenrohr hat, und noch viel mehr schönes Spielzeug.

Deshalb zeigen wir die Ausstellung „Spielen und Spielzeug“ auch weiterhin, denn die Exponate sind wirklich sehenswert.

Das GroMusle ist am kommenden Sonntag, 1. März 2026, wieder von 14 Uhr bis 17 Uhr geöffnet.

Das GroMusle-Team freut sich auf Ihren Besuch.



Alter Puppenherd

Foto: Hägele

NATURPARK SCHWÄBISCH-FRÄNKISCHER WALD



Zauberhafte Saisoneroöffnung auf Burg Löwenstein
Sonntag, 1. März 2026, von 11 bis 17 Uhr - Zauberhafte Saisoneroöffnung auf Burg Löwenstein - Im Bann des Zauberhutes - Duell mit dem Zauberer von Löwenstein

Am Sonntag, 1. März startet die neue Burgsaison auf Burg Löwenstein mit einem zauberhaften Programm und lädt Familien, Ausflügler und Burgbegeisterte herzlich zum Saisonstart ein.

Von 11 bis 17 Uhr erwartet die Gäste eine Zauberschloss-Rallye rund ums Burggelände zum Erkunden und Mitmachen. Im Verlies kann man Zaubergeschichten lauschen und im Torhaus wacht Merlin und hat ein Auge auf die Besucher. Walter Hieber bietet am Feuerplatz Stockbrot an und es können Zauberstäbe gebastelt werden. Judith Hetzler verzaubert mit Kräutersalz und kostenlosen Burgführungen; auch der Burgturm kann bestiegen werden (mit traumhaftem Ausblick weit über das Weinsberger Tal hinaus). Der Burgkiosk ist geöffnet und bewirbt mit kleinen Speisen und Getränken. Von März bis Oktober betreuen die Naturparkführer die Burg an jedem Sonn- und Feiertag jeweils von 11 bis 17 Uhr.



Foto: Naturpark SFW

Seit 2009 ist die Burgbetreuung ein erfolgreiches Kooperationsprojekt der Stadt Löwenstein zusammen mit den Naturparkführern Schwäbisch Fränkischer Wald. Allein im letzten Jahr besuchten rund 10 000 Besucher das Burggelände und die vielen Veranstaltungen und Aktionen. Der Programmflyer „Burg Löwenstein 2026“ ist sowohl auf der Burg als auch im Rathaus Löwenstein erhältlich; online auf der Homepage der Stadt Löwenstein: www.stadt-loewenstein.de

Terminvorschau:

1. März Eröffnung der Burgsaison

3./5./6. April Buntes Osterprogramm mit Stockbrot, Bastelaktionen, Ostereisuche und Hasenschule

LANDRATSAMT INFORMIERT

Landwirtschaftliche direktvermarktende Betriebe aus dem Landkreis Ludwigsburg und Stadtgebiet Stuttgart gesucht

Online-Tool „KennDi“ – Kennzahlen Direktvermarktung:

Die Direktvermarktung ist eine wichtige Säule der regionalen Landwirtschaft – innovativ, nah am Kunden und voller unternehmerischem Mut. Sie steht für Nähe, Qualität und Transparenz. Damit wir diese Stärke auch künftig sichern und gezielt weiterentwickeln können, wurde ein Online-Tool (KennDi) ins Leben gerufen, das betriebliche Kennzahlen der Direktvermarktung erfasst und auswertet.

Der Landkreis Ludwigsburg gehört zu den ausgewählten Regionen, die dieses Projekt aktiv mitgestalten dürfen. Es besteht dabei die große Chance, landkreisübergreifend eine aussagekräftige Datenbank mit Kennzahlen der Direktvermarktung aufzubauen. Ziel ist es, belastbare Zahlen aus der Praxis zu gewinnen, um die Direktvermarktung langfristig zu stärken, fundierte Kalkulationsgrundlagen für die Erzeuger zu schaffen und die Bildungs- und Beratungsarbeit an den unteren Landwirtschaftsbehörden noch gezielter und praxisnäher zu gestalten.

Damit dieses Vorhaben gelingt, benötigt es Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter aus dem Landkreis Ludwigsburg und Stadtgebiet Stuttgart.

Mitmachen können **alle Betriebe mit Direktvermarktung** – unabhängig von Größe, Betriebsstruktur oder Wirtschaftsweise (konventionell oder biologisch). Jeder Betrieb zählt.

Für detaillierte Informationen können sich Interessierte bis spätestens 2. März 2026 per E-Mail an direktvermarktung@landkreis-ludwigsburg.de wenden.

Ansprechpartnerin im Fachbereich Landwirtschaft ist Vera Bullinger. Sie ist per E-Mail und telefonisch erreichbar unter vera.bullinger@landkreis-ludwigsburg.de bzw. 07141 144-42326.

Bescheide werden aktuell versendet: Gebühren für den Musterhaushalt bleiben stabil

Die Jahresbescheide für die Abfallgebühren werden aktuell per Post verschickt. Seit dem 23. Februar 2026 erhalten Haushalte, Gewerbebetriebe und Hausverwaltungen ihre aktuellen Bescheide. Die gute Nachricht dabei ist: Die Gebühren bleiben für den Musterhaushalt stabil. Ein Vier-Personen-Haushalt mit einer 120-Liter-Biomülltonne und einer 120-Liter-Restmülltonne und jeweils zehn Leerungen pro Jahr zahlt weiterhin den gleichen Betrag wie im Vorjahr. Wer gut trennt und weniger Restmüll entsorgt als in den vergangenen Jahren, kann unter Umständen sogar sparen.

Gleichzeitig wird das digitale Angebot für die Kundinnen und Kunden ausgeweitet. Über das gemeinsame Kundenportal des Landkreises Ludwigsburg und der AVL GmbH (kundenportalabfall-lb.de) können ab sofort auch Gewerbebetriebe und Hausverwaltungen online Dienstleistungen beauftragen. Dazu ist die erstmalige Registrierung im Kundenportal mit dem Buchungszeichen und einem Passwort nötig. Jeder Bescheid-Empfänger erhält dazu mit dem Bescheid ein Hinweisblatt zum Kundenportal, das auch das Passwort enthält.

Umstellung auf digitalen Abruf bringt Vorteile

Wer sich im Kundenportal registriert, hat auch die Möglichkeit, künftig auf den digitalen Abruf seines Gebührenbescheids umzustellen. Der Bescheid wird dann nicht mehr per Post verschickt, sondern auf dem Portal zum Download bereitgestellt. Die Kunden erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung, sobald ein neuer Bescheid bereitsteht. Wer umstellt, tut nicht nur aktiv etwas für die Klimabilanz, sondern sichert sich auch ständigen Zugriff auf seine Bescheid-Daten.

Die AVL informiert: Wie man Gegenständen ein zweites Leben schenken kann

Das kommende Frühjahr ist ein guter Zeitpunkt, um zu Hause auszumisten. Doch viele Gegenstände sind viel zu schade, um einfach weggeworfen zu werden. Die AVL bietet zwei Möglichkeiten, um Gegenständen ein zweites Leben zu schenken: Das Gebrauchtwaren-Kaufhaus „Warenwandel“ im Ludwigsburger Tammfeld und den Verschenkenmarkt für den Landkreis Ludwigsburg.



Im Gebrauchtwaren-Kaufhaus „Warenwandel“ wechseln schöne, gut erhaltene und funktionsfähig gebrauchte Gegenstände den Besitzer (AVL). Foto: AVL

Das Gebrauchtwaren-Kaufhaus und der Verschenkenmarkt verbinden das Angenehme mit dem Nützlichen, indem sie helfen, Abfall zu vermeiden und gleichzeitig anderen eine Freude machen.

Im Gebrauchtwaren-Kaufhaus wechseln schöne, gut erhaltene und funktionsfähig gebrauchte Gegenstände den Besitzer. Statt in gutem Zustand auf dem Müll zu landen, gelangen die Gegenstände in den Verkaufsraum des Warenwandels und schließlich in neue Hände. Gemeinsam mit den „Bringern“ der Second-Hand-Ware vermeidet die AVL so, dass Dinge auf dem Müll landen, die noch funktionsfähig sind. Das schont Ressourcen und Umwelt. Alle angelieferten Elektrogeräte werden auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit nach DIN-VDE-Norm geprüft. Darauf können sich die Kundinnen und Kunden verlassen. Was nicht mehr einsatzfähig ist, kommt auf einen der Wertstoffhöfe. Das Gebrauchtwarenhaus Warenwandel (Maybachstr. 10, 71634 Ludwigsburg) hat folgende Öffnungszeiten: Dienstag: 10 bis 17 Uhr (Verkauf und Warenannahme), Mittwoch: 10 bis 17 Uhr (nur Verkauf), Donnerstag: 10 bis 17 Uhr (Verkauf und Warenannahme), Freitag: 10 bis 17 Uhr (Verkauf und Warenannahme) und Samstag: 9 bis 14 Uhr (Verkauf und Warenannahme).



Sperrige Gegenstände kann man abholen lassen

Große Gegenstände wie Kleiderschränke und Großelektrogeräte, die gut erhalten, verkaufsfähig, sauber und funktionstüchtig sind, kann man von einer Spedition abholen lassen. Interessierte melden sich dazu unter Tel. 07141 7025859. Im Anschluss schickt die AVL ein unverbindliches Angebot für die Abholung zu. Interessierte können sich dann in Ruhe überlegen, ob sie dieses annehmen. Nach Zahlungseingang werden die Gegenstände innerhalb von 21 Tagen von einer Spedition abgeholt und zum Warenwandel gebracht. Die Spedition macht mit den Auftraggebern einen Abholtermin aus. Bei großen Gegenständen wird gegen eine kleine Aufwandspauschale auch gerne der Abbau übernommen.

Mit dem Verschenkmarkt Gegenstände nachhaltig weitergegeben

Der Verschenkmarkt für den Landkreis Ludwigsburg ist ein weiteres Angebot, Abfall zu vermeiden, indem Gegenstände nachhaltig weitergegeben werden. Das Angebot wird von www.abfallberatung.de zur Verfügung gestellt. Für die Seite wird die Nutzung der AVL Service+ App empfohlen.

Für Gegenstände, die beschädigt beziehungsweise nicht mehr funktionsfähig sind, gibt es verschiedene Entsorgungsmöglichkeiten: Sie können zum Sperrmüll gegeben werden, der pro Kalenderjahr zwei Mal in der Kombination große Elektroaltgeräte / Altmüll und einmal in der Kombination Möbelholz (zerlegt) / Restsperrmüll abgeholt wird. Sperrmüll kann man online über das Online-Formular auf der AVL-Website www.avl-ludwigsburg.de anmelden oder telefonisch unter 07141 144-2828 beim Servicecenter der AVL.

DIE ENERGIEAGENTUR KREIS LUDWIGSBURG INFORMIERT



Turbosanierung in 22 Werktagen

Die Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V. bringt Sanierungssprints in die Region Ludwigsburg. Im März findet ein erster Informationsabend für die Bürgerschaft statt.

Eine Sanierung innerhalb von 22 Werktagen? Der Sanierungssprint macht möglich, wovon viele Hausbesitzende träumen – eine zügige und planbare Sanierung innerhalb weniger Wochen. Damit das funktioniert, werden alle Gewerke an einen Tisch gebracht und ein enger Bautaktplan erarbeitet. Bislang ist das Konzept auf sanierungsbedürftige Ein- und Zweifamilienhäuser ausgelegt – die ersten Projekte konnten bereits in Esslingen und Bad Cannstatt erfolgreich abgeschlossen werden.

Am 18. März gibt es im Ludwigsburger Reithaus beim **Info-Abend „Der Sanierungssprint - Planbar. Förderfähig. Bewährt.“** alle wichtigen Informationen rund um die Turbosanierung: vom Ablauf, den Anforderungen, bis hin zu Finanzierung. Auf einer Fachausstellung kann direkt Kontakt zu Handwerksbetrieben aufgenommen werden, die sich gemeinsam der Herausforderung eines Sanierungssprints stellen möchten. Als besonderes Highlight gibt es vor Ort die Möglichkeit den Erfinder des Sanierungssprints Ronald Meyer anzutreffen, oder von wertvollen Praxistipps einer Häuslebesitzerin und ihrem Bauleiter zu profitieren, die den Sprint bereits gemeistert haben.

Infoabend im Überblick:

- **Datum und Uhrzeit:** 18.03.2026, Einlass ab 18 Uhr
- **Veranstaltungsort:** Reithaus, Königsallee 43, Ludwigsburg
- **Highlights:** Expertenvorträge, Austausch zu Praxisbeispielen, Kontaktmöglichkeit mit Handwerksbetrieben, individuelle Beratung zur Finanzierung, Snacks und Getränke
- **Tickets:** www.lea-lb.de (Freitickets begrenzt verfügbar)

Bei Ihrem Ein- oder Zweifamilienhaus stehen Modernisierungsmaßnahmen an? Sichern Sie sich jetzt ein **Freiticket**. Wer sich früh anmeldet, profitiert dank der finanziellen Unterstützung durch Knauf, der Stadt Ludwigsburg, sowie der Kreissparkasse Ludwigsburg von einer kostenfreien Teilnahme.

FREIWILLIGE FEUERWEHR OBERSTENFELD



ABT. OBERSTENFELD

Einsatzbericht

Einsatz Nr. 16/26

Einsatzart: B3 – Brandmeldeanlage

Am: 23.02.2026

Um: 10:19 Uhr

Anzahl der alarmierten Einsatzkräfte: 63 Mann

An- bzw. ausgerückte Einsatzkräfte: 22 Mann

Ausgerückte Fahrzeuge: ELW, LF 20/16, Drehleiter, LF Kat-S

Einsatzbeschreibung:

Bei einer ortsansässigen Firma wurde am Montag die Brandmeldeanlage ausgelöst. Bei der Erkundung konnte festgestellt werden, dass dies durch Reinigungsarbeiten passierte. Somit konnten wir un verrichteter Dinge wieder an unsere eigentliche Arbeit gehen.

Einsatzdauer 1 Stunde

Übung

Am Dienstag, 3. März 2026, findet um 20:00 Uhr eine Übung der Abteilung Oberstenfeld I. + II. Zug statt.

Abteilungskommandant

ABT. JUGENDFEUERWEHR

Übung

Am Dienstag, 3. März 2026, findet um 18:00 Uhr eine Übung der Jugendfeuerwehr statt.

Jugendwart

ALTERSFEUERWEHR

Altersabteilung

Am Montag, 2. März 2026, findet die monatliche Zusammenkunft der Altersabteilung um 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus Oberstenfeld statt.

J. Kori

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Oberstenfeld

Verlag:

Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Kai Kraning, 71720 Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20 oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de,
www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt

GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
<https://abo.nussbaum.de/>

Anzeigenvertrieb:

Tel. 07033 525-0,
kundenservice@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-medien.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

BÜCHEREI



Vorlesenachmittag im März

Der Vorlesenachmittag für Kinder ab sechs Jahren findet am Donnerstag, 5. März statt. Um 16:00 Uhr beschäftigen wir uns mit dem Thema Schlangen. Nach dem Vorlesen basteln wir eine Kleinigkeit, die ihr mit nach Hause nehmen könnt. Anmeldung möglich unter 07062 4639. Die Plätze sind begrenzt.

Weltfrauentag


Schiller-Volkshochschule
Landkreis Ludwigsburg


Weltfrauentag

Starke Stimmen kluger Frauen (Lesung)



Fr, 06.03.2026 19:00-20:30 Uhr

Oberstenfeld, Bücherei, Gronauerstr. 1
Kursnummer: 26A220930, Gebühr: 11 €

Bild: © Assar von Dronke (Hilshoff) - abazin; Joseph Sprick, COG | All rights reserved by Open-Muse - the open museum and new project. Content: CC BY 4.0

Information und Anmeldung

 07141 144 - 2666
 info@schiller-vhs.de
 www.schiller-vhs.de



Plakat: Schiller-VHS Ludwigsburg

JUGENDHAUS OBERSTENFELD



Regelmäßige Öffnungszeiten und Kontakt

Offener Betrieb (ab 12 Jahren)

Montag 16:00 – 20:00 Uhr
 Dienstag 16:00 – 20:00 Uhr
 Donnerstag 16:00 – 21:00 Uhr (Kochtag)
 Freitag 17:30 – 22:00 Uhr

Kids Day (7 – 12 Jahre)

Mittwoch 16:00 – 18:00 Uhr

Mädchentreff (ab 10 Jahren)

Freitag 14:00 – 16:00 Uhr

Fußballtreff (7 – 12 Jahre)

Freitag 15:00 – 17:00 Uhr
 Schulsporthalle Lichtenbergschule Oberstenfeld

Bei Fragen sind wir unter 07062 | 267025 erreichbar oder Mobil unter 0176 | 11126143 und 0176 | 11126128.

Du möchtest uns schreiben?

Hier unsere E-Mail-Adresse: jugendhaus@oberstenfeld.de

Programm 1. Märzwoche

Kids' Day

04.03. Waffeln backen

Mädchentreff:

06.03. Glitzer Tattoos

Fußballtreff:

06.03.

Der Gesamtprogramm für März folgt in der nächsten Woche!

Euer Jugendhaus Team

SENIORENANGEBOTE IM BÜRGERTREFF



Gronauer Straße 1



Seniorenangebote im Bürgertreff Oberstenfeld – herzliche Einladung

Die Gemeinde Oberstenfeld lädt alle Seniorinnen und Senioren herzlich zu den beliebten Seniorennachmittagen im Bürgertreff ein.

Die Treffen finden regelmäßig **mittwochnachmittags** um **14:30 Uhr** im Bürgertreff statt und bieten Gelegenheit zu Begegnung, Gesprächen und geselligem Beisammensein.

Zusätzlich trifft sich an jedem **ersten Donnerstag im Monat** um **14:00 Uhr** die Seniorenvereinigung „**Goldener Herbst**“.

Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind jederzeit willkommen.



grafik: Cariva



gibt's auch auf Instagram!



Der QR-Code führt
direkt zu unserer Seite.



SCHULNACHRICHTEN



HERZOG-CHRISTOPH-GYMNASIUM BEILSTEIN



Anmeldevorgang am HCG für die Klassenstufe 5

Anmeldung Klassenstufe 5 2026/27 am HCG

Anmeldetage online 09.03.26-12.03.26

Wir benötigen folgende Dokumente per Post oder Briefwurf bis 12.03.26, 14.00:

- Identitätsnachweis des Kindes
- Anmeldeformular Blatt 3
- Blatt 1 oder Blatt 2 oder das Ergebnis des Kompass 4 oder ggf. das Ergebnis des Potenzialtests, ggf. Sorgeberechtigter

Für Studierende außerdem:

- Die Bestellung des JugendticketBW erfolgt online über das jeweilige Abo Center. Eine Bestätigung/Schulstempel ist nicht erforderlich.



Anmeldung Klassenstufe 5 2026/27 am HCG

Plakat: HCG Beilstein

MUSIKSCHULE



MARBACH-BOTTWARTAL E.V.



... und Tschüss!

Ich verabschiede mich in den Ruhestand zum 01.03.2026 und wünsche unseren Schülerinnen und Schülern, Eltern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Freunden, Förderern und Partnern alles Gute – verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für die wunderbare und konstruktive Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Bärbel Häge-Nüssle, Musikschulleiterin



v.l.n.r. Bärbel Häge-Nüssle, BM Jan Trost, BM Thomas Winterhalter bei der Verabschiedungsfeier im Bürgersaal Kloster Steinheim.

Foto: Musikschule Marbach-Bottwartal

MATERN-FEUEBACHER- REALSCHULE GROßBOTTWAR



Musikschule aktiv – herzliche Einladung

Dienstag, 10.03.2026, Musikschule Steinheim, Raum 1, „offene Bühne“ – Schülerkonzertreihe der Musikschule Marbach-Bottwartal. Moderation Gudrun Almoslöchner.

Samstag, 14.03.2026, 10-12 Uhr, Musikschule Steinheim, Instrumentenvorstellung „Wie klingt denn das?“ Musikschul-Schnupper-Tag.

Sonntag, 15.03.2026, 15 Uhr, Kleeblatt Oberstenfeld, Sere-nadenkonzert der Musikschule Marbach-Bottwartal. Es musizieren: Rena Kallis, Gabriel Alain, Laura Storz, Fenja Stürenburg, Leon Michel, Jan Tahanovich, Vincent Wirtz, Deyan Duval Mateo, Magdalena Heß, Sophia Höger, Maximilian Torkzadeh – alles Gitarristen, Sophie-Louise Tadday – Klavier, Victoria Pöschl -Violine und die Gitarrenklasse der Lichtbergsschule (Kooperation Musikschule und Grundschule Oberstenfeld). Die Schülerinnen und Schüler kommen aus den Klassen von Javier Diaz Carrillo, Bärbel Häge-Nüssle und Harald Scharpfenecker.

18.03.-22.03.2026 „Jugend musiziert“ Landeswettbewerb in Ditzingen. Für den Wettbewerb haben sich 5 Schülerinnen und Schüler der Musikschule qualifiziert in der Kategorie Kammermusik Streicher und Kammermusik Blasinstrumente:

Ari Ruben Schüler, Marbach Viola Altersgruppe IV
Jonathan Hennen, Marbach Violine Altersgruppe IV
Lina Eickhoff, Marbach Blockflöte Altersgruppe III
Ayumi Tusim, Marbach Blockflöte Altersgruppe III
Mira Schüler, Marbach Blockflöte Altersgruppe III
Sie kommen aus den Klassen Melanie Bogisch, Benedetta Costantini und Javier Diaz Carrillo.

Jetzt anmelden zum 01.04.2026

2026/ 2027

SCHULANMELDUNG

AN DER

MATERN-FEUEBACHER-REALSCHULE

Bitte mitbringen:

- GEBURTSURKUNDE
- GRUNDSCHULEMPFEHLUNG BLATT 1-3
- NACHWEIS MASERNIMPFSCHUTZ IM ORIGINAL

07148/16193100

MONTAG, 09.03.2026
7:30 – 12:30 UHR

DIENTAG, 10.03.2026
7:30 – 12:30 UHR

MITTWOCH, 11.03.2026
7:30 – 12:30 UHR

DONNERSTAG, 12.03.2026
7:30 – 16:00 UHR

SCAN ME

Plakat: MFR

SCHULE AN DER LINDE


→ sucht DICH ←

Die Schule an der Linde bietet zum Schuljahr 2026/2027 (ab September 2026)
eine Stelle im

Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Wir sind ein kleines SBBZ mit dem Förderschwerpunkt LERNEN und bieten Dir:

- vielfältige Einblicke in den Schulalltag eines SBBZ
- die Mitarbeit im Unterricht durch Unterstützung der Lehrkräfte
- das Sammeln praktischer Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- die Begleitung von Ausflügen und Lerngängen sowie die Beteiligung an Projekten und Aktionen
- eigenverantwortliches Handeln durch die Planung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften
- die Mitarbeit in einem engagierten Lehrerkollegium und Schulteam
- ein interessantes und garantiert abwechslungsreiches Jahr

Wenn Du Interesse hast, dann melde Dich gerne bei:

Tanja Notter
Tel.: 07148 / 161 93 300
info@sadl-grossbottwar.de

Plakat: Schule an der Linde

AMBULANTE DIENSTE

**KRANKENPFLEGEFÖRDERVEREIN
OBERSTENFELD E.V.**


Diakonie und Bufdi

Ambulante Pflege: Diakoniestation Bottwartal e. V.
Tel. 07144 | 16061-0

Hauswirtschaft: Diakoniestation Bottwartal e. V.
Tel. 07144 | 16061-78

Seniorenmobil – Ambulante Altenhilfe

Sie müssen zum Arzt ...

Sie wollen zum Friseur ...

Sie sollten einkaufen ...

Sie möchten spazieren gehen ...

... und haben niemanden, der Sie fährt oder begleitet?

Gaby Schlesiger steht Ihnen montags, dienstags und donnerstags zur Verfügung.

Sie erreichen Frau Schlesiger unter Tel. 0157 89 29 72 36.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
OBERSTENFELD**


Kontaktdaten

Internet: www.kirche-oberstenfeld.de

Pfarramt: Martin-Luther-Str. 4, Tel. 07062 - 54 77

Pfarramt I: Pfarrer John Walter Siebert

Pfarramt II: Pfarrerin Martha Siebert

E-Mail: Pfarramt.Oberstenfeld@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Gaby Knoefel

E-Mail: Gemeindebuero.Oberstenfeld@elkw.de

Bürozeiten: Di 8.30 Uhr–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr,
Mi und Do 8.30 Uhr–12.00 Uhr

Mesnerinnen:

Barbara Hartmann, Tel. 32 86 und

Natascha Kindsvogel, Tel. 90 22 66

Hausmeisterin Gemeindehaus: Sylvia Gleiter

Tel. 67 52 81, mobil 0162 9 40 59 26, montags frei

Wochenbericht

Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren. Römer 5, 8

Freitag, 27. Februar 2026

18.30 Uhr Abendgebet im Gemeindehaus

Gebet für die Gemeinde, Kranke und allgemeine Anliegen

18.30 Uhr Fotovortrag „Von der Alb bis ans Ende der Welt“ –

Ein Bericht vom Jakobsweg mit Martina Neher (im Gemeindehaus)

20.15 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 1. März 2026 – Reminiszenz

10.00 Uhr Gottesdienst in der Dorfkirche – Pfr. Christoph Hirschmüller

Predigtreihe zum Vaterunser (siehe Hinweise) - Opferzweck: Open Doors

Mittwoch, 4. März 2026

13 – 13.30 Uhr Das Tafelmobil kommt! Infos unter Tel. 674096

Diakonin M. Herter-Scheck

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

18.30 Uhr Ökumenisches Friedensgebet im Gemeindehaus

19.30 Uhr Gemeinsam.Bibel.Lesen im Gemeindehaus (siehe Hinweise)

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Freitag, 6. März 2026

18.30 Uhr Abendgebet im Gemeindehaus

Gebet für die Gemeinde, Kranke und allgemeine Anliegen

20.15 Uhr Posaunenchorprobe

Vorschau:

Sonntag, 8. März 2026 – Okuli

10.00 Uhr Gottesdienst in der Dorfkirche – Pfr. John Walter Siebert

Predigtreihe zum Vaterunser

10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus

Mesnerdienst: 27.02.2026: Barbara Hartmann, Tel. 3286

29.02. + 01.03.2026: Natascha Kindsvogel, 902266

02. – 07.03.2026: Barbara Hartmann, Tel. 3286

Predigtreihe im Oberen Bottwartal

Das „Vater Unser“ neu entdeckt – Predigtreihe im Oberen Bottwartal

Es ist das wohl bekannteste Gebet der Welt. Und vielleicht deshalb in der Gefahr, missverstanden oder unüberlegt herunterbetet zu werden: das „Vater unser“. Jesus lehrt es seinen Jüngern und macht damit deutlich, dass Gott will, dass wir so beten.